
Verkündungsblatt
- Amtliche Mitteilungen -

Nr. 22**Essen, den 13. Juni 2007**

**Erste Ordnung zur Änderung der
Studienordnung für das Promotionsstudium
an der Folkwang Hochschule
Vom 12. Juni 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 des Hochschulgesetzes 2005 (HSchG 2005) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474) hat die Folkwang Hochschule die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für das Promotionsstudium an der Folkwang Hochschule vom 3. Juni 2005 (Verkündungsblatt Nr. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Studienordnung regelt das Promotionsstudium auf der Grundlage der Promotionsordnung der Folkwang Hochschule vom 10. März 2004 (MBI. NRW. 2004 S. 785), zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. Juni 2007 (Verkündungsblatt Nr. 21). Ein Promotionsstudium ist an der Folkwang Hochschule in den Fächern Musikpädagogik und Musikwissenschaft, ferner in Erziehungswissenschaft mit einer Dissertation von kunstwissenschaftlicher Relevanz möglich.“

2. Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:**„§ 4**

Erziehungswissenschaft mit kunstwissenschaftlicher Relevanz

(1) Der Umfang der promotionsvorbereitenden Studien gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Promotionsordnung beträgt in Erziehungswissenschaft mindestens 20 Semesterwochenstunden gemäß Studienprogramm sowie weitere Studienleistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c der Promotionsordnung.

(2) Der Umfang der promotionsbegleitenden Studien gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c der Promotionsordnung beträgt in Erziehungswissenschaft mindestens 16 Semesterwochenstunden gemäß Studienprogramm. Mindestens acht Semesterwochenstunden müssen in forschungsorientierten Seminaren belegt werden.

(3) Darüber hinaus ist der Besuch des Doktorandenkolloquiums bis zur Fertigstellung der Dissertation verpflichtend. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) In Erziehungswissenschaft sind im Rahmen der Seminare vier Leistungsnachweise durch schriftliche Referate zu erbringen. Außerdem soll in Kolloquien oder anderen fachbezogenen promotionsbegleitenden Lehrveranstaltungen über die Dissertation berichtet werden.“

3. § 4 (alt) wird neuer § 5.**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats 2 vom 09.05.2007 und des Senats vom 06.06.2007.

Essen, den 12. Juni 2007

Der Rektor

Prof. Dr. Martin Pfeffer